

# **Vorsorge durch Patientenverfügung und Vollmacht**

**BtG § 1896 – 1908 BGB**

Christa Christ  
(Dipl.Soz.Päd.)  
Beraterin im

**Pflegestützpunkt des Landkreises Gießen**

In guten Tagen vorsorgen  
für schlechte Tage  
in denen ich auf Hilfe anderer angewiesen bin.

Wer kümmert sich um mich, wenn ich es selbst nicht mehr kann,  
wer kann stellvertretend für mich Entscheidungen treffen und  
wird dann auch mein Wille beachtet?

Um Handlungsanweisungen und Vollmachten ausstellen zu können,  
muss ich mich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte befinden: **Jetzt!**

- 
- **Handlungsanweisung** an meine Ärzte für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr ausdrücken kann: **Patientenverfügung**
  - **Vertrauensperson** bestimmen, die für mich stellvertretend Entscheidungen treffen und meine Angelegenheiten regeln darf: **Vorsorgevollmacht**
  - Ohne Vorsorgevollmacht, muss das **Amtsgericht** eine Person für mich bestellen, die für mich stellvertretend Entscheidungen treffen und meine Angelegenheiten regeln darf, aber erst dann wenn ich dies nicht alleine kann: **Rechtliche Betreuung**
  - Dem Amtsgericht kann ich vorgeben, **welche Person** es für mich bestellen soll: **Betreuungsverfügung**

## **Gedanken im Vorfeld zur Patientenverfügung**

- Was ist mir für mein Leben wichtig?
- Wann ist das Leben für mich nicht mehr lebenswert? Krankheit / Leiden / Sterben.
- Wie möchte ich behandelt werden:  
**was will ich, was lehne ich ab, was fordere ich?**
- Wie möchte ich versorgt und gepflegt werden?
- Welche Ängste habe ich?
- Kenne ich Situationen, in denen ich genauso oder anders behandelt werden möchte?

Wichtig ist, diese Gedanken mit meinen Vertrauenspersonen und Angehörigen auszutauschen, damit sie meine Vorstellungen auch kennen.

Wichtig ist eine ärztliche Aufklärung: welche Folgen hat die Ablehnung einzelner ärztlicher, intensivmedizinischer Maßnahmen, was bedeutet dies für mich.

## **Form einer Patientenverfügung**

- Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst werden.
- Je genauer eine Patientenverfügung verfasst ist, desto sicherer ist ihre Wirksamkeit.
- Es ist sinnvoll, eine Vertrauensperson zur Vertretung zu bevollmächtigen. Entweder in der Patientenverfügung selbst oder auf die Vorsorgevollmacht hinweisen.
- Es ist empfehlenswert, eine Patientenverfügung in bestimmten Abständen zu überprüfen, erneuern oder zu ergänzen.
- Eine Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen werden.
- Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden, sie darf nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

## **Einzelne Maßnahmen einer Patientenverfügung**

### **§ 630d BGB Patientenrechtegesetz:**

...“ vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen.....

...soweit nicht eine Patientenverfügung die Maßnahme gestattet oder untersagt.“

- Lebenserhaltende Maßnahmen
- Wiederbelebung
- Künstliche Beatmung
- Künstliche Ernährung
- Künstliche Flüssigkeitszufuhr
- Schmerz- und Symptombehandlung
- Dialyse
- Einsatz von Antibiotika oder Blutkonserven
- Organspende

# Patientenverfügung

## zur Dokumentation meines Willens

1. **Eingangsformel** mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift
2. **Exemplarische Situationen**, für die die Verfügung gelten soll (tödliche Erkrankung, Koma, Demenz): verschiedene Situationen können verschiedene Behandlungswünsche zur Folge haben
3. Welche **ärztliche Maßnahmen** lasse ich zu oder lehne ich ab?
4. Akzeptanz **starker Schmerzmittel** mit starken Nebenwirkungen
5. Verzicht auf (weitere) **ärztliche Aufklärung** über die aufgeführten Behandlungen
6. **Motivation, Wertvorstellungen und religiöse Überzeugungen**
7. **Individuelle Wünsche** (Hospiz, Palliativmedizin, Beistand)

**Ort**

**Datum**

**Vollständige eigenhändige Unterschrift**

## Aufbewahrung einer Patientenverfügung

- Die **Aufbewahrung** sollte so sein, dass die behandelnden Ärzte und Bevollmächtigter davon Kenntnis erlangen, bei Anregung einer rechtlichen Betreuung auch das Amtsgericht.
- Hilfreich ist, eine **Hinweiskarte** bei sich zu tragen, auf der vermerkt ist, dass eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht (mit Namen des Bevollmächtigten) vorliegt und wo sie aufbewahrt wird.
- **Hinterlegung** bei der Bundesnotarkammer oder Humanistischem Verband Deutschland möglich.



## **Gebrauch einer Patientenverfügung**

- In einem akuten Krankheitsgeschehen haben meine Äußerungen – und sei es nur ein Kopfnicken – Vorrang vor meiner verfassten Patientenverfügung!
- Bei Eintreten einer genau beschriebenen Situation ist der Arzt an die Patientenverfügung gebunden.
- Tritt eine Situation ein, die nicht beschrieben wurde, muss der mutmaßliche Wille ermittelt werden. Dies erfolgt in einem Gespräch zwischen Arzt und Bevollmächtigten oder rechtlichem Betreuer; dazu können auch Angehörige gehört werden.

## **Vorsorgevollmacht / Vollmacht**

### **Aufgabenkreise**

- Gesundheitssorge
- Entscheidung über ärztl. Maßnahmen mit schwerwiegenden Folgen
- Wohnungsangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung
- Entscheidung über eine Unterbringung mit Freiheitsentzug
- Vertretung gegenüber Behörden, Ämter, Versicherungen
- Vermögenssorge
- Post und Fernmeldeverkehr
- Vertretung vor Gericht

## Vorsorgevollmacht / Vollmacht

1. **Eingangsformel** (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
2. **Vertrauensperson** (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
3. **Aufgaben:**
  - Teilvollmacht
  - Generalvollmacht
4. **Entbindung der Ärzte von der Schweigepflicht**  
meiner bevollmächtigten Person gegenüber

**Ort**

**Datum**

**Vollständige eigenhändige Unterschrift**

## Unterschriftsbestätigungen

### Die eigenhändige Unterschrift lässt die Vollmacht rechtskräftig werden!

Die Unterschrift kann

- durch einen unabhängigen Zeugen bestätigt oder
- durch die Betreuungsbehörde, das Ortsgericht oder einen Notar **beglaubigt** werden, um die Akzeptanz zu erhöhen.

Die Vollmacht kann

- **durch einen Notar beurkundet werden.**

Eine notarielle Beurkundung ist erforderlich, wenn die Vollmacht zum Erwerb oder Veräußerung von **Grundstücken oder Eigentumswohnungen** und/oder zur Aufnahme von **Verbraucherdarlehen** berechtigen soll.

Zur Regelung von **Vermögensangelegenheiten** kann auf die notarielle Beurkundung verzichtet werden, wenn die Vollmachten hierzu direkt bei den entsprechenden Banken erstellt werden.



---

## Gebrauch der Vollmacht / Vorsorgevollmacht

- Eine Vollmacht/Vorsorgevollmacht ist **sofort gültig. (Außenverhältnis)**
- Ich kann mit meinen Bevollmächtigten **mündlich oder schriftlich vereinbaren**, dass sie die Vollmacht erst dann nutzen, wenn ich selbst meine Angelegenheiten nicht mehr regeln kann. Bei mehreren Bevollmächtigten kann ich bestimmen, welche Aufgaben sie nur gemeinsam regeln sollen. Ich kann besondere Wünsche benennen.  
**(Innenverhältnis)**
- **Hinterlegung** beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer oder Amtsgericht - sofern die Vollmacht mit einer Betreuungsverfügung verknüpft ist, bei meinen Papieren oder dem Bevollmächtigten selbst.
- **Meine bevollmächtigte Person wird durch niemanden kontrolliert!**  
Das Amtsgericht kann nach Hinweis auf Missbrauch einen Kontrollbetreuer bestellen.
- Eine Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden!  
Bereits ausgehändigte Originale müssen dann vernichtet werden.
- Auch Kopien sind gültig, es sei denn, im Original steht ausdrücklich, dass die Vollmacht nur im Original gültig ist.



## **Gültigkeit der Vollmacht / Vorsorgevollmacht**

- Die Vollmacht gilt, bis sie widerrufen wird
- Die Vollmacht endet mit dem Tod des Vollmachtnehmers
- Die Vollmacht endet mit dem Tod des Vollmachtgebers, es sei denn, es steht ausdrücklich im Formular: „die Vollmacht gilt über den Tod hinaus“
- Eine Vollmacht kann auch von den Erben widerrufen werden.

## **Besondere Genehmigungspflicht § 1906 und 1904 BGB:**

### 1. (§1906 BGB)

Freiheitsentziehende Maßnahmen (Unterbringung in geschlossener Einrichtung, Anbringen eines Bettgitters, Medikamente zur Ruhigstellung etc.) müssen als Aufgaben extra benannt sein und vom Gericht genehmigt werden.

### 2. (§1904 BGB)

Eine Einwilligung oder Ablehnung eines operativen Eingriffs oder Maßnahme, die lebensgefährdend oder mit schwerwiegenden Nebenwirkungen bzw. Folgen behaftet sind, müssen als Aufgaben extra benannt sein und vom Gericht genehmigt werden. Außer bei einer Notoperation.

Die gerichtliche Genehmigung für solche ärztliche Maßnahmen entfällt, wenn sich Arzt und Bevollmächtigter einig sind, dass diese dem Willen des Patienten entspricht und aus der Patientenverfügung ersichtlich ist.

Weitere Informationen:

Broschüren und Formulare:

**Betreuungsrecht:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

[www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

**Patientenverfügung:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

[www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

[www.malteser.de](http://www.malteser.de)

[www.patientenverfuegung.de](http://www.patientenverfuegung.de) (Humanistischer Verband Deutschlands)

[www.betreuungsrecht.hessen.de](http://www.betreuungsrecht.hessen.de)

[www.beko-giessen.de](http://www.beko-giessen.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!